



**Richtlinien
über die Gewährung von Leistungen
nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege**

I. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 27 ff. Sozialgesetzbuch VIII ist den Personensorgeberechtigten Hilfe zu gewähren, wenn eine dem Wohl eines Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Jungen Volljährigen soll gemäß § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des Heranwachsenden notwendig ist; in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus.

Wird einem Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen Hilfe außerhalb des Elternhauses im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß §§ 33, 41 SGB VIII gewährt, so ist auch dessen notwendiger Unterhalt im Sinne des § 39 SGB VIII sicherzustellen.

Der Lebensunterhalt des Kindes oder des Jugendlichen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, der durch laufende Leistungen gedeckt wird, auch die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse, die insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen zu gewähren sind.

Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

II. Pflegegeld

1. Vollzeitpflege

Pflegeeltern wird monatlich ein Pflegegeld gewährt. Der Pflegekinderdienst muss jedoch deren Eignung als Pflegeeltern feststellen. Grundlage der Berechnung des Entgeltes für Pflegeeltern ist unverändert der Runderlass „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege – Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)“, der jährlich auf der Basis der aktualisierten Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen

Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege vom Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration angepasst wird und für das Land Niedersachsen verbindlich ist.

Die festgesetzten Pauschalbeträge (Pflegegeld) umfassen die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung. Das Kindergeld und vergleichbare Leistungen sind gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII auf die zu zahlenden Pauschalbeträge anzurechnen. Die Höhe der materiellen Aufwendungen richtet sich nach dem Alter des Pflegekindes. Mit diesem Anteil des Pflegegeldes ist der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf abgegolten, insbesondere Aufwendungen für

- Ernährung
- Unterkunft, Heizung, Strom
- Bekleidung, Schuhwerk
- Körper- und Gesundheitspflege
- Schulbedarf, Taschengeld, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gesellschaft.

2. Sozialpädagogische Pflegestellen

Für Kinder mit besonderen Entwicklungsproblemen oder Lebensbedingungen sind besondere Pflegestellen notwendig. Die Pflegepersonen in diesen besonderen Pflegestellen sind überwiegend Fachkräfte mit entsprechender Vorbildung oder sie sind besonders geeignet. Wird eine Pflegestelle vom Jugendamt als sozialpädagogische Pflegestelle anerkannt, wird ein monatliches Pflegegeld in Höhe des unter II.1 ermittelten Pflegegeldsatzes gezahlt, wobei der Erziehungssatz verdoppelt wird.

3. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege ist überwiegend im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII im Rahmen von Inobhutnahmen, bei plötzlicher und nicht planbarer Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen in familiären Krisen- oder Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII bzw. bei der Umsetzung des Schutzauftrages bei einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII erforderlich.

Die Eignung der Bereitschaftspflegefamilie ist vom Pflegekinderdienst festzustellen. Die Bereitschaftspflegestelle erhält pro Kind für die ersten beiden Tage eine Pauschale von 52,00 EUR und danach täglich 43,00 EUR. Es werden **keine weiteren Aufwendungen** seitens des Sozial- und Jugendamtes übernommen. Nur für notwendig fehlende Kleidung kann auf Antrag und nach Vorlage der Quittungen ein Betrag bis zu 150,00 EUR gewährt werden.

4. Großeltern- und Verwandtenpflege

Die Großeltern- und Verwandtenpflege wird von persönlich qualifizierten Personen durchgeführt, bei denen jedoch keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Die finanzielle Ausgestaltung der Verwandtenpflege wird analog zur allgemeinen Vollzeitpflege gehandhabt. Voraussetzung ist, dass die Pflege aufgrund eines Antrages auf Hilfe zur Erziehung besteht. Ist die Pflegeperson unterhaltspflichtig, so kann gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand betrifft, angemessen gekürzt werden. Zur Berechnung des Unterhaltsanteils hat die Pflegeperson ihr Einkommen nachzuweisen. Der Erziehungsgeldanteil des Pflegegeldes wird ohne Abzug an die Pflegeperson gezahlt.

III. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII

1. Erstausstattung

Innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Pflegeverhältnisses kann eine Beihilfe für die Erstausstattung beantragt werden. Für Mobiliar und weitere Ausstattungsgegenstände (wie z. B. Autokindersitz) wird eine Beihilfe von bis zu 600,00 Euro und für Ersteinkleidung eine Beihilfe von bis zu 300,00 Euro gewährt. Die Beihilfe wird nur für Dauerpflegeverhältnisse gewährt. Ein Antrag ist notwendig; die Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender Belege. Das Mobiliar geht spätestens nach 5 Jahren in das Eigentum der Pflegefamilie über. Bei einem Wechsel der Pflegefamilie ist die Mitnahme des Mobiliars anzustreben.

2. Schulbesuch

2.1 Einschulung

Für die Einschulung kann einmalig eine Beihilfe von 130,00 Euro beantragt werden. Die Beihilfe umfasst auch die notwendigen Lernmittel. Künftige Anschaffungen von Schulutensilien (z. B. Hefte, Stifte, etc.) sind vom monatlichen Pflegegeld zu bestreiten. Ein Antrag ist notwendig. Ein Nachweis über die Einschulung ist beizubringen.

2.2 Nachhilfe/Hausaufgabenbetreuung

Die Kosten für Nachhilfe bzw. Hausaufgabenbetreuung werden grundsätzlich nicht übernommen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplanes die Kosten bedingt übernommen werden. Die Vorlage einer schulischen Bescheinigung über die Notwendigkeit ist erforderlich.

3. Konfirmation / Kommunion

Für die Konfirmation bzw. Kommunion wird eine Beihilfe in Höhe von einmalig 200,00 Euro gewährt. Ein Antrag ist notwendig.

4. Weihnachtsbeihilfe

Die Weihnachtsbeihilfe beträgt pauschal 50,00 Euro für jedes Pflegekind. Sie wird jährlich mit der Monatszahlung zum 01. Dezember ausgezahlt.

5. Klassenfahrten / Freizeitfahrten / Urlaubsreisen

5.1 Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Kosten von mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen. Taschengeld wird nicht gezahlt. Ein Antrag ist notwendig; die Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender Belege sowie einer Teilnahmebescheinigung.

5.2 Für Urlaubsreisen sowie Freizeitfahrten einschließlich Konfirmandenfreizeiten wird pauschal eine Beihilfe in Höhe von 125,00 Euro je Pflegekind gewährt. Die Pauschale wird jährlich mit der Monatszahlung zum 01. Juli ausgezahlt.

6. Kindertagesstätte

Für die Betreuung eines Pflegekindes in einer Kindertagesstätte wird der Mindestbeitrag für einen Halbtagsplatz übernommen. Ein Antrag ist notwendig.

7. Fahrrad

7.1 Für die Anschaffung eines Fahrrades kann alle drei Jahre ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100,00 Euro gewährt werden. Ein Antrag ist notwendig; die Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender Belege.

8. Heilmittelbedarf

8.1 Für die Beschaffung einer Brille wird jährlich ein Zuschuss von bis zu 75,00 Euro gewährt, damit sind Fassung und Gläser abgedeckt. Voraussetzung ist die Verordnung der Brille durch einen Augenarzt.

8.2 Die Kosten für die Beschaffung eines Hörgerätes können im Einzelfall mit bis zu 75,00 Euro bezuschusst werden. Voraussetzung ist die Verordnung durch einen Facharzt.

8.3 Die Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung werden nur in Höhe der Eigenanteile übernommen. Die Pflegeeltern haben während des Pflegeverhältnisses auf den erfolgreichen Abschluss der Behandlung hinzuwirken. Der erfolgreiche Abschluss der Behandlung ist nachzuweisen. Sollte die Behandlung durch Mitverschulden der Pflegeeltern nicht erfolgreich beendet werden und somit eine Erstattung durch die Krankenkasse nicht möglich sein, werden die Eigenanteile von den Pflegeeltern zurückgefordert. Evtl. Zusatzleistungen werden nur im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Zusätzlich vereinbarte Privatleistungen werden nicht übernommen.

In allen drei Fällen ist eine Beantragung der Beihilfen notwendig. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender Belege.

9. Fahrtkosten

9.1 Fahrtkosten der Pflegeeltern zu Therapiesitzungen zwecks Diagnostik, zu Gerichtsverhandlungen sowie Besuchsfahrten zu den leiblichen Eltern werden nur in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe des Hilfeplanes übernommen. Ein Antrag ist notwendig; die Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender Belege.

9.2 Fahrtkosten der leiblichen Eltern zwecks Besuch in der Pflegefamilie werden nicht gezahlt.

9.3 Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Ein Antrag ist notwendig; die Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender Belege.

10. Eintritt ins Berufsleben

Für den Eintritt ins Berufsleben wird einmalig ein Zuschuss für Arbeitsmittel etc. von bis zu 175,00 Euro gewährt. Ein Antrag ist notwendig; die Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender Belege.

11. Verselbstständigung / Führerschein

11.1 Im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung nach Beendigung des Pflegeverhältnisses kann für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen ein einmaliger

Zuschuss in Höhe von 1.000,00 Euro gewährt werden. Der Zuschuss kann neben der Beschaffung von Wohnungseinrichtungsgegenständen etc. auch für die Beschaffung eines Laptops im Rahmen der Aufnahme eines Studiums beantragt werden. Werden entsprechende Zuschüsse durch andere Sozialleistungsträger gewährt, entfällt die Bezuschussung durch das Jugendamt. Dieser Zuschuss kann analog auch für Jugendliche oder junge Volljährige, die in einem Heim oder einer Einrichtung untergebracht sind, gewährt werden.

11.2 Um die Mobilität zwecks Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit zu ermöglichen, besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss zum Führerschein in Höhe von bis zu 500,00 Euro zu beantragen. Die Kosten für den Führerschein werden jedoch nur bei bestandener Prüfung übernommen.

Ein Antrag ist jeweils notwendig; die Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender Belege.

Alle vorgenannten Beihilfen, mit Ausnahme der pauschal gezahlten Beihilfen, sind vor Anschaffung bzw. Beginn mit dem Jugendamt –Wirtschaftliche Jugendhilfe– abzustimmen. Sämtliche Beihilfen werden nur bei Dauerpflegeverhältnissen gewährt.

Leistungen an die Pflegeeltern

12. Fortbildung

Für die Fortbildung von Pflegeeltern kann jährlich pro Person ein Zuschuss von bis zu 100,00 Euro beantragt werden.

13. Alterssicherung / Unfallversicherung gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII

13.1 Die Alterssicherung wird monatlich pro Pflegekind anteilig zur Hälfte bis zu einem Maximalbetrag von 40,00 Euro übernommen, solange die Pflegeperson nicht anderweitig abgesichert ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die getroffene Altersvorsorge durch entsprechende Belege (Versicherungspolice, Vertragskopie sowie einmal jährlich Kontoauszüge als Nachweis für den Fortbestand der Vorsorge) nachgewiesen wird. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt monatlich. Es ist ausschließlich die Pflegeperson anspruchsberechtigt, die die Hauptbetreuungszeiten für das Pflegekind leistet und somit ganz oder anteilig auf ihre Erwerbstätigkeit verzichtet.

Als Alterssicherung anerkannt werden ausschließlich Vorsorgeformen, bei denen der Vertragsabschluss eindeutig auf eine Alters-/Rentenabsicherung hinweist und eine Auszahlung in der Regel nicht vor dem 60. Lebensjahr vorgesehen ist. Reine Risikolebensversicherungen können nicht anerkannt werden.

13.2 Die Kosten für eine Unfallversicherung der Pflegeeltern wird jährlich mit einem Betrag von 136,00 Euro bezuschusst, solange die Pflegeperson nicht anderweitig abgesichert ist. Die Auszahlung erfordert die jährliche Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Sowohl bei der Alterssicherung als auch bei der Unfallversicherung ist die Übernahme an das Pflegeverhältnis gekoppelt. Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses endet auch der Anspruch.

IV. Beginn, Ende und Auszahlung der Pflegegeldzahlung

Pflegegeld ist von dem Tage an zu zahlen, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wurde. Das Pflegegeld wird zum ersten eines jeden Monats ausgezahlt. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit Verlassen der Pflegefamilie. Zuviel erhaltene Beträge werden zurückgefordert.

V. Versicherungen

1. Krankenversicherung

Grundsätzlich sind Pflegekinder gemäß § 10 Abs. 4 SGB V im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert. Ein Antrag auf Aufnahme in die Familienversicherung ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Ansonsten wird dem Pflegekind gemäß § 40 SGB VIII Krankenhilfe gewährt.

2. Unfallversicherung

Pflegekinder sind während des Besuches von Kindertagesstätten, von allgemein bildenden Schulen oder als Auszubildende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, Berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) versichert.

3. Haftpflichtversicherung

Die Pflegeeltern sind zur Aufsicht verpflichtet und haften gemäß § 832 BGB für Schäden gegenüber Dritten. Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten verursacht, werden in der Regel durch die Familienhaftpflichtversicherung übernommen. Kommt die bestehende Familienhaftpflichtversicherung für die Regulierung entstandener Schäden nicht auf, kann unter bestimmten Voraussetzungen Deckungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich als Rückversicherer des Landkreises Wittmund bestehen.

VI. Nachweis der persönlichen Eignung der Pflegeperson

Vor der Aufnahme eines Pflegekindes und während des Pflegeverhältnisses in Abständen von 5 Jahren müssen Pflegepersonen zur Prüfung ihrer persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragen, dass dem Sozial- und Jugendamt zugesandt wird. Dies gilt ebenso für alle im Haushalt lebenden Erwachsenen. Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich mit Ausweis, sowie mit einer Aufforderung und Bestätigung im Sinne des § 30a BZRG durch das Sozial- und Jugendamt oder den freien Träger beim Einwohnermeldeamt beantragt werden.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde am 27.11.2012 durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Wittmund beschlossen und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wittmund, den 15.12.2012
Landkreis Wittmund
Der Landrat